

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 46.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

weren Beklagte ihm Abstattung zu thun schuldig /
per d. S. item si adhuc. Inst. de mand. linter causas.
26. in pr. & l. si precedente. 58. in pr. D. mandati.
Schneidew. d. S. recte quog. n. 3. Inst. de mand. Me-
dic. in d. tr. Mors omnia solvit. p. 2. cont. 64. n. 187.

Nota.

Wenn Kläger erweisen oder mit gutem Beweisen erhalten kan / daß er des Mandatoris Tode nicht gewußt / so wird billig wider Beklagten sequenti formâ verabschiedet.

Auff Klage / Antwort / vorgeschützte exception vnd darwider eingewandte Replic: Titii Klägern an einem / N. N. Mavii Erben Beklagte am andern Theil / Geben Richter vnd Besizer der Stadtgerichte ic. diesen Bescheid : daß Beklagte ihres Vorwendens vngerecht / Klägern die außgezählte (quantum) Gelder vor das gelieferte Korn abzustatten / vnd zu bezahlen schuldig.

Cas. 46.

Petrus kauft von Fischern auffm Meer einen Fischzug / vnd zahlt alsbald das Geld aus / nach langem fischen haben sie keine Fische gefangen / sondern es befindet sich in dem Hamen eine goldene Massa, diese wil Petrus haben / die Fischer aber sagen nein darzu. Q. q. J.

Petrus fundirt sich auff das Recht / das da wil / daß beydes Schaden / Gefahr vnd Nus des Ber.

Verkauften dinges/ auch vor der Ubergienung
 dem Käufer gehöre/approbatur Inst. de empr. &
 vendit. §. cum autē. l. id quod. 7. in pr. D. de peric. &
 commod. rei vend. l. necessario. §. in pr. D. d. t. l. 1. & l.
 cū speciem §. C. eod. l. sicut 12. C. de act. empt. & ven-
 dit. item l. s. soluturus. 39. in fin. D. de solut. l. cum in-
 ter. C. de peric. & commod. rei vend. l. qui officii.
 62. §. fin. in fin. D. de contrab. empt. Wesenb. in 7. n. 2.
 D. de pericul. & commod. rei vend. Meyer in Colleg.
 Arg. t. b. 2. eod. Schneidv. §. cum autem emptio. n. 11.
 Instit. de empr. & vendit. Knipsbild de Contr. act.
 Exercit. 3. t. b. 29. Scheplis in prompt. Clamm. §. 11.
 tit. de empr. & vendit. 14. Allhier könnte aber nicht
 verneinet werden/ daß die Gefahr vnd periculum
 in diesem Fall sein des Käuffers/ denn ob schon
 sie Dell. nichts gefangen/hette er doch sein Geld
 zuvor aufgezehlt/ l. nec emptio. §. aliquando. D. de
 contrab. empr. l. ex empto 11 §. fin. vers. veluti cum
 futuram. D. act. empr. Derhalben solte der Nuz
 vnd das commodum ihm Käuffern billig seyn
 vnd bleiben.

Die beklagte Fischer sagen excipiendo, daß
 von Fischen were gedachte vnd gehandelt worden/
 vnd von nichts anders.

Kläger negirt diese exception (denn sie ist fa-
 cti) vnd sagt/ es were von einē Zuge/ de jactu sc.
 recis, vnd nicht von Fischen gehandelt worden/
 vnd were auff das Glück vnd Hoffnung gesetzt/
 was gefangen worden. P ij No-

Nota.

Die weil nun nicht allein Fische / sondern auch
andere Sachen piscando (im fischen) offi-
mals aufm Meer gezogen werden / so ist wi-
der die Verkäuferere / als welche den Con-
tract deutlicher sagen vnd abreden können /
zu verabschieden / per L. Labeo. 21. D. de con-
trah. empt. Meyer in Coll. Arg. 1 h. 34. de pactis.
L. 172. & L. in ambigu. 96. D. de reg. jur. ibidem
Bronchorst & Decius. Pacius cent. Antin. 2. q.
17. itē Bronch. cent. Antin. 1. Assert. 40. Schneid-
wein Inst. de oblig. de pactu n. 12. Raubhart p.
1. q. 39. n. 14. Knipschild de cōtract. Exer. 8. q. 7.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
Pecri Klägern an einem / N. N. Fischere Beklag-
te am andern theil / gebe ich dero Zeit verordneter
Amptschöffer zu N. diesen Bescheid: daß Beklag-
te / ihres Vorwendens ungeacht / Klägern die mit
dem Namen an statt der Fische aus dem Meer ge-
zogene güldene Massa aufzuantworten schuldig.

Cas. 47.

Cajus kauft in Titii Namen ein Pferd / nach
geschlossenem Kauff sagt er wider den Ver-
käufer / wenn das Pferd Titio nicht gefiele / so
solte der Kauff nichts seyn / Der Verkäufer
schweigt hierauff stille / vnd contradicire oder
wi